

# Teilnahmebedingungen wohn-raum 2010

## 1.1 Organisation

BEA bern expo AG, Mingerstrasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 22  
Tel.: +41 (0)31 340 11 11, Fax: +41 (0)31 340 11 10  
Internet: [www.wohn-raum.ch](http://www.wohn-raum.ch), E-Mail: [wohn-raum@beaexpo.ch](mailto:wohn-raum@beaexpo.ch)

## 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen „wohn-raum“ gelten als Ergänzung zu den „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern“ und dienen als Grundlage zu „Tarife und Termine wohn-raum“ der entsprechenden Durchführung.

## 1.3 Ziele der Messe

Wir veranstalten vom 11. bis 14. November 2010 auf dem Gelände der BEA bern expo AG die wohn-raum, Messe für Wohnkultur und Bauiden

- Präsentation von Marktleistungen und Neuheiten
- Repräsentativer Aussteller-Mix, aus den Bereichen Wohnkultur, Bauiden und Genuss.
- Professioneller, attraktiver Standbau, -gestaltung
- Verstärkung des Bekanntheitsgrades und der Markenbindung bei den Besucherinnen und Besuchern.
- Zusätzliche Erlebniswerte für Publikumsbesucher (Standattraktionen).

## 2. Einteilung der Messe

### 2.1 Einteilung der Stände

Die Messe wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass die ausgestellten Erzeugnisse nach ihrer Verwendung zusammengefasst werden. Über die Gesamtgestaltung der Messe und Platzzuteilung entscheidet endgültig die Messeleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller bekannt gegeben. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können bis zu  $\pm 10$  cm von den Plänen abweichen.

## 3. Standgestaltung

### 3.1 Standnummer

An jedem Stand wird eine Standnummer angebracht, welche nicht entfernt werden darf.

### 3.2 Besitzerwechsel / Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Ausstellerfirma

Ändern die Besitzverhältnisse eines Ausstellers durch Kauf, Verkauf, Übernahme, Fusion usw., so hat die Rechtsnachfolgerin keinen Anspruch auf eine Teilnahme an der Ausstellung. Die Messeleitung ist im entsprechenden Fall sofort schriftlich zu benachrichtigen.

### 3.3 Gestaltung

Auf Verlangen der Messeleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Die Feuerlöschposten sowie die Feuerlöcher, welche auf den Situationsplänen eingezeichnet sind, müssen zugänglich sein!

### 3.4 Mehrgeschossiger Standbau

Es besteht die Möglichkeit zweigeschossige Stände zu errichten. Zweigeschossige Stände sind auf dem Anmeldeformular anzumelden. Eine zweigeschossige Bauart kann nur im Einvernehmen mit der BEA bern expo AG genehmigt werden. Im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen können zweigeschossige Aufbauten abgelehnt werden.

### 3.5 Standeinrichtungen

Sämtliche gewünschte Standeinrichtungen wie Seiten- und Rückwände, Blende, Calicot, Strom, Wasser usw. müssen speziell bestellt werden. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Einrichtungen montiert. Die Messeleitung ist ermächtigt, vor der Ausführung der bestellten Einrichtungen, technische Anschlüsse, Installationen und Mietmobiliar, eine Anzahlung von 50% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Bei Bestellungen, die erst 14-Tage vor der Messe oder später bei uns eintreffen, wird ein Administrativzuschlag von Fr. 100.- pro Artikel verrechnet. Die dabei entstehenden Mehrkosten, wie z.B. Lieferzuschläge von Drittfirmen, werden den Ausstellern weiterverrechnet. Im Quadratmeter Grundpreis sind keine Standbauarbeiten enthalten.

### 3.6 Deckenaufhängungen

Sämtliche geplanten Deckenaufhängungen müssen vorgängig durch die BEA bern expo AG genehmigt werden.

### 3.7 Abbau des Standes

Die Standfläche muss so hinterlassen werden, wie sie angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Abänderungen sowie jegliche Art von Rückständen wird der Standinhaber haftbar gemacht.

### 3.8 Standreinigung

Außerhalb der Ausstelleröffnungszeiten darf der Stand nur durch die BEA bern expo AG gereinigt werden!

### 3.9 Überbauen, Leer- und Abstellflächen

Die in der Anmeldung bestellte Standgröße muss zwingend eingehalten werden. Alle vorgesehenen Durchgänge und Freiflächen dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für leere Flächen hinter und neben den Ständen. Abstellflächen im Stand müssen in der Standgrundfläche enthalten und vom Ausstellungsgebiet optisch sauber getrennt sein.

## 4. Verkaufs- und Werbetätigkeit

### 4.1 Standbeschriftung

Die Stände sind klar mit Firmenname und Adresse des Ausstellers zu bezeichnen.

### 4.2 Werbe- und Verkaufstätigkeiten

Untersagt sind:

- Jegliche Werbe- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des eigenen Standes.
- Geschäfte für Firmen und Artikel die an der „wohn-raum“ nicht teilnehmen.
- Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Aussteller nicht beeinträchtigt werden.
- Werbung zu betreiben, Behauptungen aufzustellen, Demonstrationen zu veranstalten oder andere Massnahmen zu treffen, die dazu führen können, andere Aussteller zu benachteiligen oder deren Ausstellungsgüter herabzuwürdigen oder sonst wie den geordneten Verlauf der Ausstellung zu beeinträchtigen.
- Im Weiteren gelten sämtliche Bestimmungen des Bundesgesetzes für unlauteren Wettbewerb. Insbesondere ist es untersagt, Waren oder Dienstleistungen unter dem Einstandspreis zu verkaufen oder anzubieten. Zitat BG für unlauteren Wettbewerb, Artikel 3, Absatz f: „Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt!“
- Jede der Wahrheit nicht entsprechende Reklame irgendwelcher Art ist streng untersagt und hat für den verantwortlichen Aussteller den sofortigen, entschädigungslosen Ausschluss zur Folge.

### 4.3 Vorführungen

Vorführungen auf Messeständen, die Lärm und Staub verursachen, sind untersagt. Soweit es nicht stört, darf die Funktion demonstriert werden. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist nur mit Zustimmung und nach Absprache mit der Messeleitung gestattet. Die Lautstärke für bewilligte Anlagen ist so einzustellen, dass andere Aussteller nicht gestört werden. Die Messeleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu setzen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

### 4.4 Plakataushang

Es gelten die Bedingungen und Tarife der Baracom GmbH, Bern.

### 4.5 Gratis Abgabe von Mahlzeiten

Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist grundsätzlich gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Die Vorschriften des Lebensmittelinspektors gemäss Anhang „Amtliche Vorschriften“ der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstalter des Messeplatz Bern“ müssen eingehalten werden.

## 5. Zulassungsbedingungen

### 5.1. Zulassung zur Messe

Als Aussteller sind alle mit dem Themengebiet zusammenhängenden Unternehmungen und Privatpersonen zugelassen. Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Messe. Zulassungsgesuche können ohne Begründung abgewiesen werden. Die definitive Zulassung zur Messe erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Zustellung der definitiven Standeinteilung.

### 5.2. Vertragsrücktritt/Nichtteilnahme

Primär gelten die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern“, Artikel 4, Absatz 4.1. Tritt ein Aussteller vor der definitiven Standzuteilung vom Vertrag zurück, so wird die Rücktrittsgebühr von Fr. 1000.- fällig. Nach erstellter Halleneinteilung oder spätestens ab dem 01.09. des laufenden Jahres ist die gesamte Standmiete geschuldet.

## 6. Online - Katalog

Der Veranstalter hat das alleinige Recht zur Publikation des Ausstellerkataloges. Er behält sich vor, allenfalls weitere Drucksachen zu veröffentlichen. Sämtliche für den Katalog bestimmte Angaben teilen die Aussteller wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung dem Veranstalter oder der entsprechenden Produktionsfirma mit. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer oder Auslassungen.

## 7. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fällen. Vorgenommene Abänderungen und Zusätze treten sofort in Kraft. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierter Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen. Jede Übertretung irgendeiner Bestimmung der geltenden Bestimmungen oder der Instruktionen bzw. Anordnungen des Veranstalters kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben. Ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen. Durch Unterzeichnung ihrer „Definitiven Anmeldung“ erklären die Aussteller, alle Vorschriften der Ausstellung „wohn-raum“ zu anerkennen. Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von den Organisatoren oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens seine Reklamation dem Veranstalter zu unterbreiten, der endgültig entscheiden wird. Ohne vorzeitige Information der Messeleitung lehnt die BEA bern expo AG im Schadenfall oder bei Diebstahl an nicht abgeholter Ware/Standbaumaterial jegliche Haftung ab.